

437.

Kaiser Friedrich I. vertauscht mit dem Propste Bernhard von Kaltenborn verschiedene Güter in Thüringen, mit welchen er den Grafen Siegfried von Orlamünde belehnt, und trifft verschiedene Anordnungen in Bezug auf das Kloster Kaltenborn. — Zeuge: Graf Dedo von Groitzsch.

Kayna, 1179 Aug. 17. 5

Hdschr.: Or. Perg. Hauptstaatsarchiv Dresden No. 77. S. (zerbrochen) an gelb- und rothseidenen Fäden = Heffner V. 33.

Gedr.: Schmidt, Urkundenb. des Hochst. Halberstadt 1,252. Stumpf 4290.

Anm.: Die Indiktion ist falsch anstatt XXV angegeben. — Mit dieser Urkunde (A) hängt zusammen eine gleichen Datums (B) im Hauptstaatsarchiv zu Dresden No. 47 Stumpf 4289, welche eine Konfirmation des Klosters Kaltenbrunn durch K. Lothar (C) im Jahre 1136 bestätigt (Stumpf 3323, Gedr.: Bünau, Leben K. Friedrichs I. 428 f.). Diese Konfirmation K. Friedrichs (B) ist auf dem leergelassenen Rest der Urkunde Lothars (C) geschrieben, mit dem vollen Protokoll feierlicher Diplome, während der Text lediglich die Angabe enthält, daß der Kaiser das bestätige. Weiter ist die Bestätigung noch durch ein an gelb- und rothseidenen Fäden hängendes S. des Kaisers beglaubigt, welches im Texte nicht angekündigt ist. Ficker, Beiträge 1,281, erscheint dieser Fall der Beglaubigung einer älteren Originalurkunde durch Anhängung des S. eines Nachfolgers sehr vereinzelt. Offenbar ist nun aber C nicht Original. In seinen Protokolltheilen echt, zeigt es eine schlecht und ängstlich nachgebildete Schrift lotharischer Zeit. Nahe der äußersten linken Ecke der Urkunde hängt ein echtes S. Lothars, welches offenbar später eingefügt ist. Man sieht, wie dasselbe durchschnitten und in eine Wachsmasse, in welche vorher an zwei verschiedenen Stellen des Pergaments eingeknüpfte rothseidene Schnuren und Bänder eingelegt waren, eingelassen wurde. Dazu kommt, daß unter Lothar ein Anhängen der S. nicht üblich war. Die Schrift von B ist nicht kanzleigemäß, sondern Bücherschrift, aber doch der Zeit entsprechend. Die Formeln sind die gleichen wie in A, nur daß feliciter amen, wohl um Raum zu sparen, weggelassen ist. C ist Kopie der im Original nicht mehr vorhandenen Urkunde Lothars. Vielleicht war das Original beschädigt und um den Inhalt zu retten, fertigte man eine Kopie an, der man durch Nachbildung, wie das öfters geschah, die Bedeutung der Urschrift beilegen wollte. Das echte S. Lothars, welches auf das Original aufgedrückt war, hing man der Abschrift an (vergl. Ficker, Beiträge 1,31). Um so beabsichtiger erscheint aber die Anfertigung einer Kopie zum Zwecke der Neubestätigung, als man das S. an der äußersten linken Ecke anhängte, um für die Beglaubigung und Siegelung durch K. Friedrich Platz zu gewinnen. Anscheinend legte man im Kloster Kaltenborn deshalb so großes Gewicht auf eine beweiskräftige Abschrift, weil in A ganz besonders der von Lothar betreffs der Vogteirechte über das Kloster getroffenen Bestimmungen Erwähnung geschieht (vestigiis felicis memorie Lotharii imperatoris inherentes). Vergl. Posse, Lehre von den Privaturkunden S. 80 Anm. 1.

— — Testium quoque, qui huic nostre donationi et commutacioni interfuerunt, quedam nomina iussimus annotari. Uvichmannus Magdeburgensis archiepiscopus. Philippus Coloniensis archiepiscopus. Vlricus Halberstadensis episcopus. Otto Babenbergensis episcopus. Sifridus Brandenburgensis episcopus. Bertholdus marchio Ystrie. Bernardus comes de Anehalt. Comes Dedo de Grōx. Vlricus et Kunradus de Within. Albertus de Grunbach. Fridericus de Hakenburnen. Fridericus de Anfurde. Albertus advocatus de Alzstede et alii quam plures. (M.)
:Signum domni Friderici imperatoris invictissimi et augusti.:
Ego Godefridus^{a)} imperialis aule cancellarius vice Christiani Maguntini archiepiscopi et tocius Germanie archicancellarii recongnovi. Acta sunt hec anno incarnationis dominice MCLXX nono, indictione XII, rengnante domino Friderico Romanorum imperatore gloriosissimo, anno rengni eius XXVIII, imperii autem XXVI^{no}; feliciter amen; data in curia apud Koyne celebrata XVI. kal. septembris. (S.)